

|                              |                                   |                                     |
|------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
| <b>Sitzungsvorlage</b>       |                                   | <b>Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:</b>  |
|                              |                                   | <b>2020-2025 SV 0756</b>            |
|                              |                                   | <b>Datum:</b><br><b>17.07.2023</b>  |
|                              |                                   | <b>Status:</b><br><b>öffentlich</b> |
| <b>Beratungsfolge:</b>       | Rat der Stadt Übach-Palenberg     |                                     |
| <b>Federführende Stelle:</b> | Fachbereich 61 - Stadtentwicklung |                                     |

**Beschluss des Rates vom 08.02.2023 zu TOP 14 "Antrag der UWG-Fraktion vom 02.01.2023 gem. § 4 GeschO betr. Prüfung der Möglichkeiten von Tierbestattungen auf städtischen Friedhöfen**

Laut Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2015 sind Tierbestattungen aufgrund ihrer rechtlichen Einordnung als Rechtsobjekt lediglich als Grabbeigabe und auch ausschließlich nur als Asche zulässig. Dies bedeutet, dass ein Grab, in dem bereits bestattet wurde, vorhanden sein muss. Aufgrund von § 7 BestG NRW „Achtung der Totenwürde“ ist bei der Gestaltung des Grabes darauf zu achten, dass das verstorbene Tier nicht in der Wahrnehmung über der bestatteten Person steht oder ihr gleichgesetzt ist. Rechtliche Bedenken bestehen außerdem bezüglich einer Inschrift auf einem vorhandenen Denkmal oder gar ein weiteres Grabmal. Dieser Ansicht ist auch der Städte- und Gemeindebund.

Die Beisetzung einer Tiersache erfordert den gleichen personellen Aufwand wie bei einer Menschenasche, z.B. den Aushub vorzunehmen und wieder zu verfüllen. Auch der Verwaltungsaufwand bezüglich Terminierung und Rechnungsstellung erfordert den gleichen verwaltungstechnischen Aufwand.

Es könnte auch zu Konflikten bei gleichzeitig geplanten Bestattungen von Menschen und Tieren kommen. In jedem Fall muss die Bestattung eines Menschen Vorrang haben. Dies erfordert einen hohen Koordinierungsaufwand, der zwangsläufig zu zusätzlichen Problemen im FB 61 im Hinblick auf die personelle Ausstattung führen würde.

Insgesamt ist daher aus fachlicher Sicht dringend von der Idee abzuraten.

|                                  |                                |                              |                                   |                                     |               |
|----------------------------------|--------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|---------------|
|                                  |                                |                              |                                   |                                     |               |
| Leiter der federführenden Stelle | Leiter der mitwirkenden Stelle | Kenntnisnahme des Kämmersers | Dezernent der mitwirkenden Stelle | Dezernent der federführenden Stelle | Bürgermeister |